

Nachrichten vom Landtage.

Neun und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 21. Juni 1833.

Die Sitzung ward 1/11 Uhr eröffnet. Nach Verlesung des in der vorhergegangenen Session aufgenommenen Protocolls, wurde selbiges genehmigt, und durch die Mitglieder von Pöfner und D. Klien mit vollzogen.

Auf der Registrande waren neu eingegangen:

1. D. Haase, Stellvertreter des Präsidenten in der 2. Kammer, schlägt vor, einen Theil der den Ständen vorgelegten Gesetze nicht zu berathen;

Die Kammer beschloß, diesen Gegenstand, nachdem er im Auszuge verlesen, so lange zurückzulegen, bis darüber ein Beschluß oder Antrag aus der 2. Kammer eingegangen sei.

2. Amtsassistent Richard von Stern zu Chemnitz trägt auf Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtsandidaten und der bei den Untergerichten zugelassenen Accessisten an;

Hierzu bemerkt D. Deutrich: Daß dieser Antrag durch das zu erwartende Gesetz über die Qualification zum Staatsdienste vor der Hand als erledigt zu betrachten sein dürfte.

Staatsminister v. Könneritz: Die Regierung habe bereits den vorigen Ständen ein solches Gesetz vorgelegt, welche es aber nicht eher für brauchbar erachtet hätten, als bis die Trennung der Verwaltung von der Justiz völlig bestimmt sei; diese Trennung sei bis jetzt aber noch nicht zu bewirken gewesen, und man könne überhaupt nicht voraussagen, ob sie sich mit auf die untern Behörden erstrecken werde; weshalb den jetzigen Ständen ein solches Gesetz noch nicht habe vorgelegt werden können.

Man resolvirte hierauf, diesen Gegenstand an die 4. Deputation abzugeben.

3. Protocollertract der 2. Kammer vom 31. Mai, die Berathung über das Decret wegen der Peräquations-Angelegenheiten betreffend;

An die 2. Deputation.

4. Bericht der 3. Deputation, den Antrag des Bürgermeisters Bernhardi in Betreff der Besoldungsabzüge bei den Communalbeamten betreffend;

Zum Druck zu befördern, und auf die Tagesordnung zu bringen.

5. Petition der Schneiderinnung zu Chemnitz, die künftige Gewerbsordnung und mehrere darauf sich beziehende Wünsche betreffend;

Man beschließt, diesen Gegenstand einstweilen beizulegen, und ihn später derjenigen Deputation zu übergeben, welche sich mit dem zu erwartenden Gesetze über das Gewerbswesen beschäftigen werde.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man zuvörderst übergeht, steht die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der privilegierten Gerichtsstände.

§. 71. wird vom Referenten Bürgermeister Bernhardi verlesen:

(Vollziehung des Gesetzes.) „Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium beauftragt. Dasselbe wird auch bestimmen, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten, und wie es mit den anhängigen Sachen, welche durch das Gesetz betroffen werden, zu halten sei.“

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Es ist noch zu gedenken zu

§. 71.

daß anstatt: „ist Unser Ministerium“ es heißen soll: „sind Unsere Ministerien.“

Der §. wird in der berechtigten Maße allgemein angenommen.

Demnächst geht man zum letzten Theile des Deputationsberichts über, welcher folgenden Inhalts ist:

Herr Bischof Mauermann, Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, hat in einer an die erste Deputation der ersten Kammer gerichteten schriftlichen Eingabe vom 31. März d. J. dieser Deputation seine Ansicht über das im Entwurfe vorliegende Gesetz, rücksichtlich der Anwendung desselben auf die Oberlausitz, mitgetheilt und darzuthun gesucht, daß die Bestimmungen des Gesetzes weder der Form noch der Materie nach, ohne Verletzung der bestehenden Verträge, für die Oberlausitz Giltigkeit erlangen können,

a. der Form nach nicht, weil das Gesetz in den §§ 11. 20. 54—66. Veränderungen in der kirchlichen Verfassung einführen wolle, welche nach §. 3. des Vertrags vom 9. December 1832 ohne der Oberlausitzischen Stände Zustimmung nicht vorgenommen werden könnten,

b. in materieller Hinsicht nicht, weil die Bestimmungen des Gesetzes in jenen §§. die hergebrachten Rechte der Oberlausitz im Wesentlichen beeinträchtigen und verletzen. Als solche Verletzung wird namentlich angegeben:

- aa. die Aufhebung des privilegii fori der katholischen Geistlichen,
 - bb. die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit über geistliche Gebäude und Grundstücke,
 - cc. die Verweisung der Verlöbniß- und Ehesachen bei gemischten Ehen an das weltliche Gericht,
 - dd. die Unterordnung des domstiftlichen Consistorii zu Budissin unter das Vicariatsgericht zu Dresden,
- und beruft Herr Bischof Mauermann sich in dieser Beziehung auf die im Traditionsrecess vom Jahre 1635 enthaltene allgemeine Zusicherung der Erhaltung des status quo in Religionsfachen in der Oberlausitz. — Drei Mitglieder der Deputation sind der Ansicht, daß die recessmäßigen Rechte der katholischen Kirche in der Oberlausitz allerdings in mehreren Puncten durch das vorliegende Gesetz berührt werden, und daher durch einen allgemeinen, dieselben sichernden §. in ihrem erweislichen Umfange erhalten werden